



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An alle an der generalistischen
Pflegeausbildung beteiligten Träger der
praktischen Ausbildung

Landesverwaltungsamt (LPA)

Pandemiebedingte Regelungen zur Praxisanleitung in der neuen Pflegeausbildung

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) verlangt eine umfassende Qualifikation für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Damit die Praxisanleitung wirksam gelingt, benötigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter vertiefte pflegfachliche, aber auch personale Kompetenzen, die sie u. a. befähigen, eigeninitiativ und eigenverantwortlich gezielte Anleitungen zu planen und durchzuführen. Langfristiges Ziel ist, dass jede Einrichtung ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit entsprechender Berufserfahrung im jeweiligen Versorgungsbereich weitergebildet hat. Aus diesem Grund ist seit dem 01.01.2020 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (Weiterbildung Praxisanleitung) von 300 Stunden und eine jährliche berufspädagogische Pflichtfortbildung von 24 Stunden notwendig, um die Praxisanleitung mit angehenden Pflegefachfrauen und -männern durchführen zu dürfen. Weiterhin sollen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über eine einjährige Berufserfahrung in dem Versorgungsbereich verfügen, in welchem sie zukünftig anleiten, siehe § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Dabei sind die Stunden mit im pädagogischen Bereich üblichen Unterrichtseinheiten (UE) gleichzusetzen, d. h. es sind 24 UE à 45 Minuten zu erbringen.

Gem. § 12 Abs. 4 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. Januar 2021 ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ermächtigt, für die

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

4.2 2021
AZ: 410/

bearbeitet von Frau Eggert
Durchwahl: (0391) 567-6903
E-Mail: Manuela.Eggert
@ms.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen Abweichungen zu regeln.

Hiervon mache ich Gebrauch:

Für die Zeit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IFSG - längstens bis 31.12.2021 - wird wie folgt geregelt:

I. Coronabedingte Flexibilisierungen für 2021

1. Fortbildungspflicht für an der Ausbildung beteiligte Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen

Die 24-Stunden-Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV wird für das Jahr 2021 ausgesetzt. Dies gilt für das Jahr 2020 rückwirkend entsprechend.

2. Qualifizierte Praxisanleitung in Höhe von 10%

Gemäß §§ 6 Abs. 3, 18 Abs. 1 Nr. 3 PflBG, § 4 Abs. 3 PflAPrV muss die Praxisanleitung mindestens 10 % der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit betragen.

Hiervon darf in Ausnahmefällen wie folgt abgewichen werden:

- a) Beim Träger der Ausbildung liegen besondere Gründe vor, weshalb vom Umfang der qualifizierten Praxisanleitung abgewichen werden soll. Zu den Gründen zählen insbesondere:
 - Quarantäneverfügung gegenüber der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter
 - Krankheit,
 - Wechsel des Einsatzes wegen Personalmangel (z.B. Einsatz in Covid19-Stationen).
- b) Die Aufgabe ist durch anderes geeignetes Fachpersonal sicherzustellen.
- c) Das Ziel der Ausbildung darf nicht gefährdet werden.
- d) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist dies dem Landesverwaltungsamt formlos (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Darstellung der Gründe und die Bezeichnung der kooperierende(n) Pflegeschule(n) zu enthalten. Das Landesverwaltungsamt bestätigt die Ausnahmeregelung und informiert die jeweils zuständigen Pflegeschulen (Kopie der Bestätigung).
- e) Die vom LVwA bestätigten Ausnahmen haben keinen Einfluss auf die „Geeignetheit“ der Einrichtung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.

3. Qualifizierung

Gem. § 7 EpiGesAusbSichV können auch Personen als praxisanleitende Person bis zum 30. Juni 2021 anerkannt werden, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen werden kann. In Umsetzung dieser Vorschrift gilt:

Ein Kurs gilt als begonnen, wenn

- bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Bildungseinrichtung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Datum des Kursbeginns vorlagen, selbst wenn der tatsächliche Kursstart in Form einer Anwesenheit im Zeitraum 16.03. – 23.05.2020 gewesen wäre, oder
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zum Kursstart erhalten haben, dieser dann aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden konnte.

Reine Absichtserklärungen, ohne erkennbar ernsthafte Bestrebungen, eine Weiterbildung zur Praxisanleitung zu absolvieren, genügen nicht zur Befähigung, Praxisanleitungen mit den Auszubildenden der neuen Pflegeausbildung nach PflBG durchzuführen

II. Regelungen ab 2022

1. Die jährliche Fortbildungspflicht ist ab dem Jahr 2022 gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen.

Es ist ein Nachweis pro Jahr zu erbringen, entscheidend für die Anerkennung ist das Jahresdatum des ausgestellten Zertifikats. Bei verspäteter Ausstellung des Zertifikats entscheidet der Tag des letzten Fortbildungsteils.

2. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit, wie z. B. durch Mutterschutz oder Elternzeit müssen die jährlichen Fortbildungen in dem Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit als Praxisanleitung nach der Unterbrechung wiederaufgenommen wird, absolviert werden.

Während gesetzlich bzw. arbeitsvertraglich geregelter über sechs Monate andauernder Unterbrechungen der Praxisanleitungstätigkeit besteht keine Fortbildungspflicht.


3. Fortbildungen für Praxisanleitungen gem. § 4 Absatz 3 PflAPrV können grundsätzlich in Präsenz, in digitaler Form oder auch in Blended learning-Formaten angeboten werden.

III. Qualifizierung zur Praxisanleitung

Die qualifizierte Praxisanleitung ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Eggert